



**Benutzungsordnung
Gemeindezentrum**

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
NUSSHOF**

Gültig ab 01.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Benutzungsordnung
- § 4 Gebühren
- § 5 Übrige Bewilligungen

B. Benutzungsvorschriften

- § 6 ordentlicher Benutzungsschluss
- § 7 Verantwortlichkeit
- § 8 Reinigung und Abnahme von benutzten Räumlichkeiten
- § 9 Schlüsselabgabe
- § 10 Rauchverbot
- § 11 Parkordnung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Strafbestimmung
- § 13 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 14 Genehmigung und Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt die Nutzung des Gemeindesaals und Sitzungszimmer im Gemeindezentrum.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

² Die Räumlichkeiten, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Der/die Abwart/in ist ausführendes Organ der Behörde.

§ 3 Benutzungsordnung

¹ Die Räumlichkeiten stehen den Dorfvereinen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.

² Die Benutzung der Räumlichkeiten wird geregelt durch:

- a) Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde;
- b) Die vom Gemeinderat genehmigten Benutzungspläne der Vereine für die Abhaltung regelmässiger Übungsstunden;
- c) Besondere Benutzungsbewilligungen, wie private Anlässe, ausserordentliche Benutzung durch Vereine etc.

³ Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der zugeteilten Benutzungszeit sind mindestens 2 Wochen vor dem betreffenden Anlass über das Reservationssystem auf der Gemeindeeigenen Homepage an den Gemeinderat zu richten. Die darin, sowie allenfalls zusätzlich in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich, selbst wenn sie über den Wortlaut dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

§ 4 Gebühren

¹ Für die Benutzung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die Tarifordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

³ Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den Gebührentarif aufgrund von aktuellen Veränderungen jederzeit teilweise oder gesamthaft anpassen.

§ 5 Übrige Bewilligungen

¹ Der Verkauf von Getränken und Speisen und die Durchführung von Freinacht und Lotteriespielen (Tombola usw.) sind bewilligungspflichtig.

² Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen sind die Veranstalter verantwortlich.

B. Benutzungsvorschriften

§ 6 Ordentlicher Benutzungsschluss

¹ Die Räumlichkeiten dürfen an Werktagen bis 23.30 Uhr benutzt werden. Sämtliche Lichter sind auszuschalten, die Fenster zu schliessen und die Türen abzuschliessen.

² Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Benutzungszeit verlängern.

§ 7 Verantwortlichkeit

¹ Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

² Er haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.

³ Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe dem/der Abwart/in zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.

⁴ Die Gemeinde lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl ab.

§ 8 Reinigung und Abnahme von benutzten Räumlichkeiten

¹ Die Lokalitäten sind in Absprache mit dem/der Abwart/in aufgeräumt und gereinigt dem/der Abwart/in abzugeben.

² Der Saal und insbesondere die Küche sind nach der Benutzung aufzuräumen und besenrein abzugeben.

³ Der/die Abwart/in erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen. Es dürfen nur vom/von der Abwart/in zur Verfügung gestellte oder bewilligte Reinigungsmittel verwendet werden.

⁴ Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht gemäss den Anweisungen des/der Abwart/in ausgeführt, so werden diese bei voller Kostenüberwälzung zu Lasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 9 Schlüsselabgabe

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Schlüsselabgabe.

² Die Gemeindeverwaltung ist verwaltende Stelle und nimmt die Schlüsselabgabe gegen Unterzeichnung vor.

³ Der abgegebene Schlüssel ist persönlich und darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

⁴ Die Empfängerin oder Empfänger eines Schlüssels für eine Gemeindelokalität haftet für denselben. Ein Schlüsselverlust ist umgehend auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Das Auswechseln der Schliesssysteme wird mit CHF 4'000.00 verrechnet.

§ 10 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Gemeindeliegenschaften verboten.

§ 11 Parkordnung

¹ Die Autos sind so zu parkieren, dass die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften frei sind.

² Bei Veranstaltungen kann der Spielplatz als Parkplatz genutzt werden.

³ Für Schäden an Einrichtungen, Kulturen und Liegenschaften Dritter haftet der Veranstalter.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung der Gemeinderäumlichkeiten zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

² Allfällige Streitigkeiten regelt der Gemeinderat endgültig.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 24.03.2025 genehmigt und auf den 01.04.2025 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES NUSSHOF

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:



Rolf Wirz

Danièle Quenzer